

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Solothurn

**betreffend die Programmziele im Bereich
Natur und Landschaft
(Art. 13, 14a, 18 ff. und 23a ff. NHG)
2016 - 2019**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes in den Bereichen Natur und Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 18'815'000)
- > Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn
- > Schutz- und Pflegekonzepte der kantonalen Naturreservate
- > Riedförderungsprojekt Grenchner Witi
- > Juraschutzzone

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV; SR 101)
- > Art. 13, 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- > Verordnung vom 10. August 1977 über das BLN (VBLN, SR 451.11)
- > Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- > Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- > Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- > Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- > Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- > Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (SR 451.37)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU), allg. Teil 1, Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren sowie Teil 2, fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 115 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- > §§ 119 bis 129 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978
- > Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980
- > Kantonsratsbeschluss für Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 – 2020 vom 28. Oktober 2008

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: die gesamte Fläche des Kantons Solothurn.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1 Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption 01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
2 Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG	02-1 Allgemeine Grundlagen 02-2 Öffentlichkeitsarbeit 02-3 Aus- und Weiterbildung
3 Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur 03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur. 03-3 Arten 03-4 Vernetzung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Die detaillierten Leistungen des Kantons mit den Qualitätsindikatoren sind aus den Leistungstabellen im Anhang resp. dem Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019“ zu entnehmen (Anhang 1-3).

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen

Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung für die gleiche Leistung kommt.

Das Vorgehen im Anhang 5 bildet die Grundlage zu einer optimalen Abstimmung zwischen BAFU und Kanton.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **2'839'015 CHF**. Es gelten die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 6.2, die % Angaben in den Beilagen 1 - 3 können gerundet sein.

Programm	Programmziel	Beitrag des Bundes
Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption	CHF 0
	01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)	CHF 150'000
Programm 1 Total		CHF 150'000
Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG	02-1 Allgemeine Grundlagen	CHF 0
	02-2 Öffentlichkeitsarbeit	CHF 66'000
	02-3 Aus- und Weiterbildung	CHF 8'000
Programm 2 Total		CHF 74'000
Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	CHF 1'790'500
	03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur.	CHF 643'765
	03-3 Arten	CHF 180'750
	03-4 Vernetzung	CHF 0
Programm 3 Total		CHF 2'615'015
Total Art. 13, 14a, 18ff und 23a ff NHG		CHF 2'839'015

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	CHF 709'753
2. Jahr (2017):	CHF 709'753
3. Jahr (2018):	CHF 709'753
4. Jahr (2019):	CHF 709'756

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch das Kantonsparlament.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

Das Reporting der Programmziele 03-1 und 03-2 erfolgt anhand den Indikatoren gemäss Anhang 4.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere, wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen (siehe dazu auch Ziff. 6.1).

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Alternativerfüllungen, die innerhalb der einzelnen Leistungskategorien des Programms Art. 18 ff. und 23a ff. NHG verschoben werden (z.B. Revitalisierung von Flachmoorflächen statt Revitalisierung von Trockenwiesenflächen) bedürfen keiner besonderen Rechenschaft in den Jahresberichten.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Solothurn, _____ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Raumplanung

Die stellvertretende Direktorin

Der Amtsleiter



Christine Hofmann

Bernard Staub

Sektionsleiterin



Sarah Pearson

Beilagen: Anhang 1 bis 5
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Anhang 1

PV im Umweltbereich 2016-2019

Ergebnis Verhandlung

Kanton SO

Stand: 15.09.2015

01 Landschaft, Art. 13 NHG

Programmziele (PZ)	01-1 Landschaftskonzeption		01-2 BLN – Aufwertungsmassnahmen
Leistungen	LI 1.1: Landschaftskonzeption	LI 1.2: Umsetzungsprogramm bei vorhandener Landschaftskonzeption	
Leistungsindikatoren (LI)	ja	ja	LI 2.1: Fläche des Massnahmenperimeters (m ²)
Verhandlungsergebnis 2016-2019			102'000'000.0 m ²
Bundesbeiträge 2016-2019			
Verhandlungsergebnis 2016-2019	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 150'000.00
Kantonsbeiträge 2016-2019			
Verhandlungsergebnis 2016-2019	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 150'000.00
Bemerkungen			Beiträge Juraschutzzone, gemäss Beilage PZ 01-2 des Kantons Solothurn, Amt für Raumplanung, vom 20.4.2015

Verhandlungsergebnis gesamtes Programm		
Kantonsbeitrag	CHF 150'000.00	50%
Bundesbeitrag	CHF 150'000.00	50%
Total Kosten gesamtes Programm	CHF 300'000.00	

Anhang 2

PV im Umweltbereich 2016-2019

Ergebnis Verhandlung

Kanton SO

Stand: 15.09.2015

02 Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG

Programmziele (PZ) Leistungen	02-1 Allgemeine Grundlagen	02-2 Öffentlichkeitsarbeit	02-3 Aus- und Weiterbildung
Leistungsindikatoren (LI)	LI 1.1: Anzahl Projekte (Stk.)	LI 2.1: Erreichter Personen- bzw. Akteurkreis	LI 3.1: Erreichter Personen- bzw. Akteurkreis
Verhandlungsergebnis 2016-2019	0 Stk.	220'400 Personen	400 Personen
Bundesbeiträge 2016-2019	CHF 0.00	CHF 66'000.00	CHF 8'000.00
Verhandlungsergebnis 2016-2019	CHF 0.00	CHF 66'000.00	CHF 8'000.00
Kantonsbeiträge 2016-2019			
Verhandlungsergebnis 2016-2019			
Bemerkungen			

Verhandlungsergebnis gesamtes Programm	
Kantonsbeitrag	CHF 74'000.00
Bundesbeitrag	CHF 74'000.00
Total Kosten gesamtes Programm	CHF 148'000.00

Anhang 3.1

PV im Umweltbereich 2016-2019

Ergebnis Verhandlung

Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich

SO

03-1 Schutz, Pflege und Aufwertung der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Stand: 09.09.2015

1 Schutz, Pflege und Aufwertung der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung																				
Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	Unterhalt von Flächen																			
	LI 1.1 a		LI 1.1 b		LI 1.1 c		LI 1.1 d		LI 1.1 e		LI 1.1 f		LI 1.1 g		LI 1.1 h		LI 1.1 i		LI 1.1 j	
	Flächen innerhalb der LN und des SöG, welche von zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten werden		Flächen innerhalb der LN und des SöG, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten werden		Flächen ausserhalb der LN und des SöG		Revitalisierung, Regeneration, Aufwertung		Schutzlegung, Verträge		Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten		Betreuung und Aufsicht		Studien, Kartierungen, Datenbeschaffungen, Pflege- und Unterhaltspläne, Planung		Erfolgskontrolle		Landerwerb	
Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		
ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		ha CHF		
gesamt AU	0	0	0	0	92	6'000	0	0	0	0	2	52'000	92	25'000	92	10'000	0	0	0	0
gesamt FM	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt HM	0	0	0	0	19	60'000	1	50'000	19	2'000	0	0	19	8'000	19	10'000	19	10'000	1	20'000
gesamt IANB orts.	0	0	0	0	262	72'000	5	220'000	32	5'000	4	16'000	262	25'000	0	0	250	20'000	0	0
gesamt IANB wand.	0	0	0	0	278	20'000	0	0	0	0	0	0	278	15'000	0	0	278	15'000	0	0
gesamt TWW	3'400	2'050'000	100	50'000	0	0	125	250'000	400	100'000	0	0	3'500	200'000	400	100'000	400	100'000	0	0
Subtotal I	3'400	2'050'000	100	50'000	651	158'000	131	520'000	451	107'000	6	68'000	4'151	273'000	511	120'000	947	145'000	1	20'000
gesamt ML																				
Subtotal II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Smaragdgebiete	20	30'000													5	20'000	5	20'000		
Subtotal III	20	30'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	20'000	5	20'000	0	0
Total	3'420	2'080'000	100	50'000	651	158'000	131	520'000	451	107'000	6	68'000	4'151	273'000	516	140'000	952	165'000	1	20'000

Ergebnis Verhandlung				
Betroffene Fläche	Total	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge	
ha	CHF	%	CHF	CHF
278.0	93'000	50	46'500	46'500
0.0	0	50	0	0
95.5	160'000	50	80'000	80'000
815.8	358'000	50	179'000	179'000
834.0	50'000	50	25'000	25'000
8'325.0	2'850'000	50	1'425'000	1'425'000
10'348.3	3'511'000	50	1'755'500	1'755'500
0.0	0	0	0	0
0.0	0	0	0	0
30.0	70'000	50	35'000	35'000
30.0	70'000	50	35'000	35'000
10'378.3	3'581'000	50	1'790'500	1'790'500

	CHF	%
Kantonsbeitrag	1'790'500	50
Bundesbeitrag	1'790'500	50

| Bemerkungen |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | | | | | | | | |

Bemerkungen

Anhang 3.2

PV im Umweltbereich 2016-2019

Ergebnis Verhandlung

Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich

SO

03-2 Schutz, Pflege, Schaffung und Aufwertung der Biotope und natürlichen Lebensräume von regionaler/lokaler Bedeutung

Stand: 09.09.2015

2 Schutz, Pflege, Schaffung und Aufwertung der Biotope und natürlichen Lebensräume von regionaler/lokaler Bedeutung																							
Schutz, Pflege und Aufwertung der Biotope und Lebensräume von regionaler/lokaler Bedeutung	Unterhalt von Flächen																						
	LI 2.1 a		LI 2.1 b		LI 2.1 c		LI 2.1 d		LI 2.1 e		LI 2.1 f		LI 2.1 g		LI 2.1 h		LI 2.1 i		LI 2.1 j				
	Flächen innerhalb der LN und des SöG, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten werden		Flächen innerhalb der LN und des SöG, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten werden		Flächen ausserhalb der LN und des SöG		Revitalisierung, Regeneration, Aufwertung		Schutzlegung, Verträge		Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten		Betreuung und Aufsicht		Studien, Kartierungen, Datenbeschaffungen, Pflege- und Unterhaltspläne, Planung		Erfolgskontrollen		Landerwerb				
	Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.		Ergebnis Ver.				
ha		CHF		ha		CHF		ha		CHF		ha		CHF		ha		CHF		ha		CHF	
Gesamt Eingaben	7'000	4'117'647			6'000	2'000'000					16	160'000			12'400	160'000							
Total	7'000	4'117'647	0	0	6'000	2'000'000	0	0	0	0	16	160'000	0	0	12'400	160'000	0	0	0	0	0	0	

Ergebnis Verhandlung				
Betroffene Fläche	Total	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge	
ha	CHF	%	CHF	CHF
25'416	6'437'647	10	643'765	5'793'882
25'416.0	6'437'647	10	643'765	5'793'882

	CHF	%
Kantonsbeitrag	5'793'882	90
Bundesbeitrag	643'765	10

Bemerkungen									
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Bemerkungen

Anhang 3.3

PV im Umweltbereich 2016-2019

Ergebnis Verhandlung

Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich SO

03-3 Arten

Stand: 09.09.2015

3 Arten	
Leistungen gemäss Handbuch PV im Umweltbereich	
LI 3.1	Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen geförderte National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen
LI 3.2	Anzahl, mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasive gebietsfremde Arten sowie abgedeckte Flächen
LI 3.3	Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung

Ergebnis Verhandlung					
Anzahl	betroffene Fläche	Total	Bundesbeiträge		Kantonsbeiträge
			CHF	%	
N	ha	CHF	CHF	%	CHF
9	0.0	211'500	105'750	50	105'750
0	0.0		0	50	0
9	0.0	211'500	105'750	50	105'750

	CHF	%	CHF
KARCH	40'000	50	20'000
KOF/CCO	110'000	50	55'000
Weitere	0	50	0
Subtotal	150'000	50	75'000

9	0.0	361'500	50	180'750	180'750
---	-----	---------	----	---------	---------

	CHF	%
Kantonsbeitrag	180'750	50
Bundesbeitrag	180'750	50

Bemerkung

Anhang 3.4

PV im Umweltbereich 2016-2019

Ergebnis Verhandlung

Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich SO

03-4 Vernetzung

Stand: 09.09.2015

4 VERNETZUNG	
Leistungen gemäss Handbuch PV im Umweltbereich	
LI 4.1	Erarbeitung und Aktualisierung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur, und Begleitung seiner Umsetzung
LI 4.2	Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte
Total	

Ergebnis Verhandlung						
Anzahl	betroffene Fläche	Total	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag		
N	ha	CHF	%	CHF	CHF	
0	0.0	0	0	0	0	0
0	0.0	0	0	0	0	0

	CHF	%
Kantonsbeitrag	0	0
Bundesbeitrag	0	0

Bemerkung

Anhang 5

Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Kanton SO

Biotopschutz und Agrarpolitik / Koordination Beiträge NHG-DZV

Bei den zwischen BAFU und Kanton vereinbarten Unterhaltsleistungen darf es nicht zu Doppelfinanzierungen nach NHG sowie LwG für dieselbe Leistung kommen. Eine mehrfache Abgeltung derselben Leistung ist nach Subventionsrecht unzulässig (Art. 12 SuG; SR 616.1). Die vom Kanton zur Überprüfung zugestellten Unterlagen beinhalten Aspekte, die eine Beurteilung der Abstimmung zwischen den nach LwG einerseits und NHG andererseits finanzierten Leistungen erschweren und mögliche Doppelzahlungen aus Sicht des BAFU nicht auszuschliessen vermögen. Aus diesem Grund sind die rechtlichen Grundlagen und Instrumente seitens des Kantons nach folgendem Zeitplan zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen:

- bis Mitte 2016: Anpassungsbedarf identifiziert;
- bis Mitte 2017: Anpassungen umgesetzt.